

Stadt Bielefeld - 002 - • 33597 Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

**Büro des
Oberbürgermeisters**

Altes Rathaus
Niederwall 25

Auskunft gibt Ihnen:

Frau Ley
1. Etage / Zimmer 108

Planfeststellung für den Neubau der B 66 Bielefeld/Hillegossen - Leopoldshöhe/Asemissen in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Ubbedissen und in der Gemeinde Leopoldshöhe, Gemarkung Asemissen von Bau-km 0+000 (Ende der vorhandenen B 66) bis Bau-km 2+120

Telefon 0521 51 - 2076
Telefax 0521 51 - 3380
Internet www.bielefeld.de
E-Mail Frauke.Ley@Bielefeld.de

Anhörungsverfahren

Bielefeld, 16. Dezember 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten sie die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu dem o. g. Bauvorhaben.

Die Stadt Bielefeld stimmt der Absicht des Bundes zum Bau der B 66 zu. Aus Gründen des Natur und Landschaftsschutzes wird eine niveaugleiche signalisierte Kreuzung B66 /Detmolder Str. befürwortet.

Seitens der gesamträumlichen Planung wird darum gebeten, im weiteren Verfahren die im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld dargestellten Bauflächen und Grünflächen südlich der Bahnlinie Bielefeld-Lage/östlich der Bollstraße vollständig in den Übersichtslageplan (u. a. die Wohnflächen der Rollkrugsiedlung) aufzunehmen. Für die südlich der Anschlussstelle Lagesche Straße/Detmolder Straße gelegene „Rollkrugsiedlung“ wurde im lärmtechnischen Entwurf eine Wohnbebauung im Außenbereich angenommen und dementsprechend die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts auf der Grundlage der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) angesetzt.

Tatsächlich handelt es sich bei der „Rollkrugsiedlung“ um eine Wohnsiedlung des Innenbereiches, deren Grenzen im Rahmen einer entsprechenden Satzung (Innenbereichssatzung) konkret festgelegt worden sind und im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Wohnbaufläche dargestellt ist. Der Lärmschutz für die „Rollkrugsiedlung“ ist daher so auszugestalten, dass die gemäß Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete geltenden Grenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Darüber hinaus wird –nach rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss- um Überlassung geeigneter (möglichst digitaler) Unterlagen gebeten, um die genehmigte Straßentrasse in den Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld übernehmen zu können.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist festzustellen, dass die Radverkehrsverbindung des Oberzentrums Bielefeld mit dem Unter-/Grundzentrum Leopoldshöhe-



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Mittwoch 08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Asemissen sowie dem Mittelzentrum Lage eine wichtige Stadt-Umlandverbindung der Kategorie AR II/AR III der „Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 08)“ bzw. der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)“ darstellt. Für die Kategorien AR II bzw. AR III ist eine angestrebte Fahrgeschwindigkeit des Radverkehrs von 20-30 km/h vorgesehen. In dieser angestrebten Fahrgeschwindigkeit sind Zeitverluste für Wartezeiten an Knotenpunkten entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus werden Mindestanforderungen an die Verkehrssicherheit des Radfahrers und an die zu tolerierbare Umwegigkeit gegenüber einer direkten Linienführung gestellt. Der Rad-/Gehweg im Zuge der B 66 im Abschnitt von Leopoldshöhe-Asemissen (Einmündung L 751) bis zum Ortszentrum Lage und die L 751 im Abschnitt vom Ortszentrum Oerlinghausen über Leopoldshöhe-Asemissen bis zum Ortszentrum Leopoldshöhe sind als Hauptradrouten im Radverkehrsnetz NRW ausgewiesen (vgl. www.radverkehrsnetz.nrw.de). Zudem sieht das derzeit in Aufstellung befindliche Radverkehrsnetz Bielefeld die Anbindung der Detmolder Straße auf Bielefelder Stadtgebiet aus Richtung Westen über die Verlängerung der derzeitigen B 66 (Detmolder Straße) auf Leopoldshöher Gemeindegebiet an das Radverkehrsnetz NRW im derzeitigen Knotenpunkt B 66/L 751 vor. Durch die geplante Festlegung der Hauptrouten des Radverkehrsnetzes Bielefeld in Ergänzung/Erweiterung des Radverkehrsnetzes NRW wird die Bedeutung der Verbindung Bielefeld-Lage im (über-) regionalen Radverkehr unterstrichen. Die nun vorgelegte Planung wird den Ansprüchen an eine Radwegeverbindung der Kategorie AII/AIII aufgrund der Vielzahl an Querungen (Verkehrssicherheitsproblem, Zeitverluste) und der umwegigen Führung (Komfort-/Zeitverlust) nicht gerecht. Zur Sicherstellung von sicheren, leistungsfähigen, komfortablen und zukunftsfähigen Radwegverbindungen aus der Stadt Bielefeld in das Umland wird angeregt, die derzeit geplante Radverkehrsführung über die „alte“ B 66 für den von Bielefeld in Richtung Asemissen fahrenden Radfahrer (und umgekehrt) beizubehalten. Für die Radwegverbindung Bielefeld – Lage werden darüber hinaus folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Herrichtung des in Unterlage 7, Blatt-Nr. 2, 3 und 4 dargestellten Wirtschaftsweges auf der Südseite der B 66 (Ifd. Nr. 13 des Bauwerksverzeichnisses) in Asphalt in der dargestellten Breite von 3,00 m als Rad-/Gehweg mit Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr.
- Verlängerung des vorgenannten Rad-/Gehweges in Richtung Osten in einer Breite von 3,00 m an der Böschungsoberkante auf der Südseite der B 66 bis an den südlichen Ast der L 751 in Richtung Oerlinghausen (Unterlage 7, Blatt-Nr. 4 und 5). Dadurch könnte der geplante Wirtschaftsweg zur Anbindung des Hochbehälters (Unterlage 7, Blatt-Nr. 5, Ifd. Nr. 30 des Bauwerksverzeichnisses) entfallen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen die Sichtbeziehung am Knotenpunkt Lagesche Straße/Detmolder Straße – hier: Rampe 201- in Abhängigkeit von der Höhe und der Gestaltung des Brückengeländers eingeschränkt sein kann. Die Rampe wird in einer leichten Innenkurve auf die Detmolder Straße geführt. Für nach links (Richtung Gewerbegebiet) abbiegende Kraftfahrzeuge (insbesondere Pkw) kann es dadurch zu Sichtbehinderungen kommen. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

In Zusammenhang mit der Kanalisation ist zu beachten, dass die vorhandene Einleitungsstelle E 8/66 im Bereich des Hauses Detmolder Straße 792 und das Einleitungsbauwerk in der Böschung das Regenwasser über die letzte Haltung 7660,512 in den Sussieksbach leitet. Hierzu besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde vom 21.11.2006, Az.: 661.15.1524-WB I. 13.5/514. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.11.2016. Lt. Planfeststellungsunterlagen sollen die Einleitungsstelle und die letzte Regenwasserhaltung aufgegeben werden. Die vorletzte Haltung soll ebenfalls abgerissen werden und mit gegenläufiger Fließrichtung neu errichtet werden. Das gesammelte Regenwasser soll an die neu zu erstellenden Kanäle –die dann im Eigentum des Antragstellers stehen- angeschlossen werden. Hierüber sind entsprechende Verträge abzuschließen. Als Alternative hierzu wird vorgeschlagen, die letzte Haltung vor der Einleitung aufzugeben. Die Einleitung könnte dann ab dem letzten Schacht (7660,5120) direkt über einen Stutzen in die neue Streckenführung des verrohrten Sussieksbach erfolgen. Hierfür wäre vor Be-

ginn der Maßnahme eine Änderungsanzeige bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Des Weiteren befindet sich die neue Verrohrung des Sussieksbaches in privaten Ackerflächen auf bzw. entlang der Gemarkungsgrenze zu Leopoldshöhe bzw. in Flächen, die im Eigentum des Straßenbaulasträgers sind. Sie liegt deshalb nicht im Verantwortungsbereich des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld. Die separate Aufforderung zur Stellungnahme (Schreiben der BR Detmold vom 30.09.2010, Az.: 25.4.34-01-2/10) ist hiermit erfüllt.

Darüber hinaus ist der Durchlass (Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 1) Lagesche Straße/Sussieksbach-NG (29.06) in bisheriger und zukünftiger Zuständigkeit fälschlicherweise der Stadt Bielefeld zugeordnet. Da die B 66 in diesem Bereich in Baulast des Bundes, Auftragsverwaltung Landesbetrieb Straßenbau, ist, obliegt diesem auch die Unterhaltung. Das Bauwerksverzeichnis ist entsprechend zu ändern.

Die betriebsbedingten Einwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch den geplanten Straßenverlauf werden durch öffentliche Verkehrswege verursacht; aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind daher Anregungen oder Hinweise nicht vorzutragen.

Baubedingte und damit anlagenbezogene Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen während der Errichtung der Straße sind mit Blick auf die auf Dauer gerichtete Eingriffintensität durch die Straßennutzung nachrangig, weil zeitlich befristet.

Immissionsschutzmaßnahmen während der Bauphase des Verkehrsweges sollten außerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie im konkreten Einzelfall festgelegt werden.

Die Streckenführung der B 66 liegt zwischen der BAB 2 und dem Kontenpunkt B66 / K15 außerhalb eines geplanten bzw. festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (Grundwasser) gegen den geplanten Ausbau.

Das Umweltamt 360.34 weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zu dem Streckausbau die Firma Wüllner mit seinen Brunnen befindet. Im Bereich Stat. 0+000 bis Stat. 0+137 (**Trinkwasserbrunnen B079.006, B079.007 und B079.008**), sowie im Auffahrtsbereich K15 / B66 Stat. 0+529 (**Trinkwasserbrunnen B080.001**) Bauliche Eingriffe in das Grundwasser können hier zur Veränderung der Trinkwasserqualität führen.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (Oberflächengewässer) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Entwässerung

Die geplanten Einleitungen von Niederschlagswasser stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) da und bedürfen somit gem. den §§ 8 – 13 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für den Bau und Betrieb der Regenrückhalte- und Regenklärbecken (RRB / RKB) ist eine Abwasserbehandlungsanlagen-Genehmigung nach § 58 LWG erforderlich.

Einleitungsstellen E1 und E2

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in Entwässerungsgräben und in Kanäle gefasst und über zwei RKB / RRB in den Sussieksbach bzw. in den Holzkampbach eingeleitet.

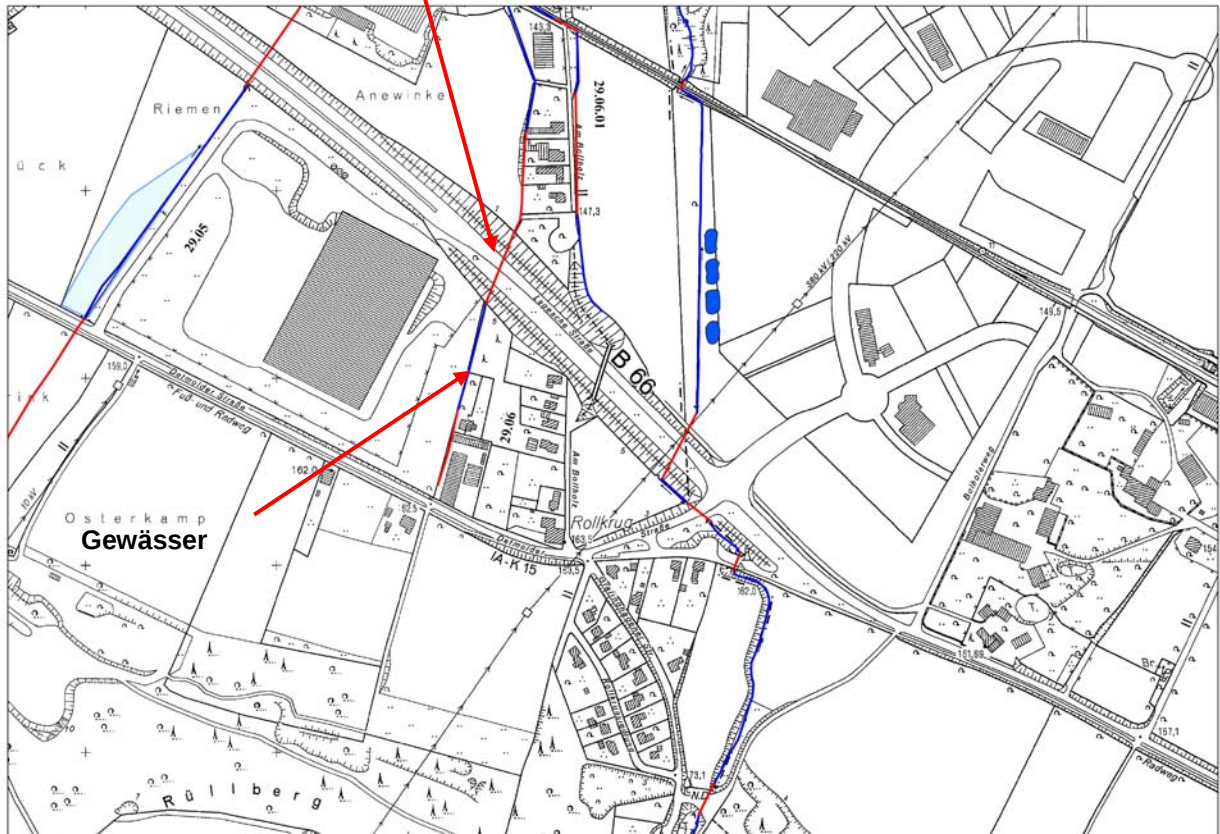
Eine Beurteilung ob die Entwässerungseinrichtungen den zu beachtenden technischen Richtlinien bzw. den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechen ist nicht möglich. In den hier vorliegenden Unterlagen sind die hydraulischen Berechnungen und Nachweise nicht enthalten.

Entwässerungsbereich westlich des Sussieksbaches

Die westlich des Sussieksbaches gelegenen überplanten Verkehrsflächen sollen an die bestehenden Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden. In den hier vorgelegten Antragsunterlagen ist die Entwässerung nicht weiter dargestellt und die zusätzliche Einleitungsmenge nicht ermittelt worden.

Die Entwässerung dieses Straßenabschnittes erfolgt über die Einleitungsstelle "X" der bestehenden B66n in das Gewässer 29.06 – Nebengewässer des Sussieksbaches.

Einleitungsstelle



Für das weitere Genehmigungsverfahren sind die Antragsunterlagen wie folgt zu ergänzen:

- Ermittlung der Abflussmengen aus dem überplanten Verkehrsflächen westlich des Sussieksbaches
- Anpassung der mit der Planfeststellung für die B66n aus dem Jahre 1984 (Az.: VI / 3 – 32 – 03/582 – 1505/84) genehmigten Einleitungsmenge für die Einleitungsstelle "X"
- Für die Einleitungsstelle "X" ist entsprechend den wasserrechtlichen und technischen Vorgaben (WRRL, WHG, RAS – EW, RiStWag, Trenn-Erlass) eine RRB und ein RKB zu errichten

Die Entwurfs- bzw. die Ausführungsplanungen für den Bau der RRB / RKB sind mit jeweils zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Folgende **Nebenbestimmungen für die Gewässereinleitungen** können zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Bezüglich der Bemessung und der konstruktiven Gestaltung aller Entwässerungsanlagen ist die Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Außer dem zugelassenen Abwasser (Niederschlagswasser) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers nachteilig zu beeinflussen.
- Der Straßenbaulastträger hat der Genehmigungsbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Gewäs-

serbenutzung zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).

- Vor Erhöhung der Einleitungsmenge ist eine neue Erlaubnis bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- Der Straßenbaulastträger hat die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Einläufe, Schmutzfänger, Schlammemeier, Schlammräume, Kanalleitungen, Sandfänge, Abscheider und Überläufe regelmäßig gesäubert werden. Die anfallenden Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Straßenbaulastträger hat durch geeignete Maßnahmen die Einleitungsstelle und den unmittelbar angrenzenden Unterlauf des Gewässers gegen evtl. Uferabbrüche zu sichern
- Der Straßenbaulastträger hat ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter im Zusammenhang mit der Einleitungsstelle, dem Einleitungsbauwerk und der Einleitung zu treffen

Das Einleitungsbauwerk und das Geländeprofil sind ober- und unterhalb des Einleitungsbereiches ordnungsgemäß (gem. DIN 19657, Ziffer 5.1.4.1 – Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen – sowie den Vorgaben des ATV Arbeitsblattes A 241) zu sichern und naturnah zu gestalten. Der Gesamteindruck des jeweiligen Gewässers darf durch das Auslaufbauwerk nur so gering wie möglich gestört werden

- Unabhängig von Schadensereignissen sind die Entwässerungseinrichtungen nach dem Ende einer Frostperiode, nach Starkregenereignissen und nach langen Trockenperioden sowie im Übrigen vierteljährlich zu kontrollieren. Alle Entwässerungseinrichtungen sind nach einem Schadensfall gründlich zu reinigen.

Fließgewässer

Durch das beantragte Vorhaben soll der Sussieksbach verlegt werden. In zwei Teilabschnitten sind Rohrdurchlässe DN 1200 vorgesehen. In einem dritten Teilabschnitt wird der Sussieksbach offen geführt.

In den hier vorgelegten Antragsunterlagen ist keine hydraulische Berechnung für den betroffenen Gewässerabschnitt enthalten. Eine Überprüfung ist somit nicht möglich.

Rohrdurchlässe

Bei der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung der Rohrdurchlässe sind die Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" zu beachten. Die Durchlässe sind so tief zu legen, dass innerhalb des Bauwerkes die Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe (Substrat) besteht. Das Substrat muss in der Mitte der Sohle mindestens 20 cm mächtig sein und eine übergangslose Anbindung an die ober- und unterhalb gelegene Gewässerabschnitte ermöglichen. Die Dimensionierung der Durchlässe ist den hydraulischen Erfordernissen anzupassen.

Bei der geplanten Gewässerverlegung sind im Zuge der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung vergrößerte Fließlängen und geringere Fließgeschwindigkeiten zu berücksichtigen.

Für die Durchlässe ist ein hydraulischer Nachweis zu führen.

Die Wahl eines kreuzungsfreien Ausbaustandards bedingt einen sehr hohen Flächenbedarf für die Maßnahme mit Konsequenzen für den kreuzenden Sussieksbach. Die dadurch notwendige erhebliche Verlängerung der "Sussieksbach – Verrohrung" wird kritisch gesehen. Sollte sie nach Überprüfung des

kreuzungsfreien Ausbaustandards erforderlich sein, sind im Sussieksbach ober- und unterhalb der B66 Ausgleichsflächen für eine Strukturverbesserung am Gewässer notwendig.

Die Planung der Strukturverbesserungsmaßnahmen ist mit den Unteren Wasserbehörden des Kreises Lippe und der Stadt Bielefeld bei der Erstellung der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung abzustimmen.

Gewässerverlegung

Bei der Verlegung des Sussieksbaches sind die Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" zu beachten.

Bei der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung sind vergrößerte Fließlängen und geringere Fließgeschwindigkeiten zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass größere Gewässerquerschnitte gewählt werden müssen. Die Querschnitte für die Gewässer sind so zu wählen, dass auch weiterhin die Vorflutfunktion erhalten bleibt. In der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung sind die neuen Gewässerabschnitte hydraulisch zu berechnen.

Bei der Neutrassierung des Sussieksbaches ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen anzulegen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,0 m breit. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Bei der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung für die Gewässerverlegung ist der Sussieksbach so weit von dem Böschungsfuß des Lärmschutzwalles abzurücken, dass ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m eingehalten wird.

Folgende **Nebenbestimmungen für die Gewässerverlegung** können zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Die Maßnahmen in und an Gewässern sind im Einzelnen – insbesondere in der Bauphase – mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Bielefeld) abzustimmen. Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme ist eine Abnahme mit der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.
- Bei Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Fließgewässern ist Steinmaterial zu verwenden, welches auch natürlich in der Talaue vorkommt und insofern auch den Wasserchemismus nicht verändert. Innerhalb der Stadt Bielefeld wird in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden Ibbenbürener Sandstein verwendet. Pfahlreihen sind nur aus einheimischem Hartholz einzubauen. Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" sind für eine dementsprechende Entwicklung der Gewässer zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise die Gestaltung von Ufern und Sohlen durch den Einbau von Strukturen in Form von Gehölzen, kleinen Buhnen, Kolken, Störsteinen oder Sohlgleiten.
- Während der Bauarbeiten kann durch Erosion Dammbaumaterial in die vorhandenen Gewässer eingeschlemmt werden und sich dort ablagern. Nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens sind die Ablagerungen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- Die Festsetzung weitere wasserrechtlicher Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gewässerschutzgründen, als notwendig erweisen sollten [s. §§ 27 (Bewirtschaftungsziele oberirdische Gewässer) und 47 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) WHG], bleibt vorbehalten.
- **Die Entwurfs- bzw. Ausführungsplanungen für die Fließgewässer sowie die Anlagen im und am Gewässer sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.**

Folgende weitere Nebenbestimmungen und Auflagen für die Bauphase können zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Beim Bau der B66 ist dafür zu sorgen, dass keine Gewässerverunreinigungen stattfinden können. Im Zuge der Bauausführung sind grundsätzlich alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer (Grundwasser, Fließgewässer) besorgen lassen.
- Im Einzugsbereich der Baugeräte und sonstiger Arbeitsmaschinen sind besondere Sicherungsmaßnahmen in Form von Auffangwannen, Schutzfolien etc., unter Treibstoff-, Öltanks sowie Hydraulikleitungen usw. zu ergreifen. Ständig im beweglichen Einsatz befindliche Baugeräte sind von dieser Regelung ausgenommen. Ölbindemittel sowie Schutzfolien/Auffangwannen sind in ausreichender Menge an den Geräteeinsatzorten vorzuhalten.
- Gem. § 18 Abs. 3 LWG sind Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse unverzüglich - notfalls fernmündlich oder fernschriftlich - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (= Sofortmeldung). Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Gefährdungspotential der ausgelaufenen Flüssigkeit, Auswirkungen und vorrausichtliche Dauer der Störung so genau wie möglich anzugeben. Ebenfalls sind die eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen, die getroffen wurden, um die Auswirkungen auf die Gewässer (Grundwasser, Baggersee, Fließgewässer) so gering wie möglich zu halten.

Wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Fauna und Flora der benachbarten Fließgewässer besteht, ist außerdem die untere Fischereibehörde zu informieren.

Die Sofortmeldung hat bei jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.

- Die Straßenbaubehörde hat den Beginn der Bauarbeiten mit denen Eingriffe im Bereich der Gewässer verbunden sind, rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Bielefeld) abzustimmen und vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- Die Entwurfs- bzw. Ausführungsplanungen aller Entwässerungseinrichtungen sind einschließlich Bemessung und konstruktiver Gestaltung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Zur Reduzierung der erheblichen Auswirkungen ist eine Überprüfung des kreuzungsfreien Ausbaustandards notwendig.

Die Unterlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt durch das Umweltamt 360.41 (als Untere Wasserbehörde) nicht ausreichend prüffähig.

Eine Beurteilung ob die Entwässerungseinrichtungen den zu beachtenden technischen Richtlinien bzw. den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechen ist nicht möglich. Das gleich gilt für die Beurteilung der Gewässerverlegung bzw. der Gewässerverrohrung.

In den hier vorliegenden Unterlagen sind die erforderlichen hydraulischen Berechnungen und Nachweise nicht enthalten.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-Ost, teilweise im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2- 1 „Ravensberger Hügelland“ durchgeführt werden. Dort ist es gemäß Ziffer 2. 2 A. a.) des genannten Landschaftsplanes verboten, Verkehrswege und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubrechen oder zu ändern.

Daher bedarf das Vorhaben einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Darüber hinaus stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Das Vorhaben führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der vorgelegten Straßenplanung liegt die Variante 2 der Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde. Diese geht davon aus, dass Variante 2 ohne Einschnitte und Dämme herstellbar ist. Die nun vorgelegte aufwändige kreuzungsfreie Straßenplanung mit Einschnittslage der B66, der Überführung der K 14 (Alte Detmolder Str.) und die dadurch erforderlichen 4 Rampen führen zu wesentlich höheren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Aufgrund der gravierenden Flächenneuersiegelung von insgesamt 11,16 ha kommt es zu einem erheblichen und nachhaltigen Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Schutzwürdige Bodenbereiche mit hoher Fruchtbarkeit gehen ebenso verloren. Durch die Straßenverbreiterung und die Rampen wird der Sussieksbach um weitere 70m verrohrt.

Vor dem Hintergrund der in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des in § 15 (1) BNatSchG formulierten Grundsatzes der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft kann dem Vorhaben seitens der unteren Landschaftsbehörde nur bei einer weniger eingriffsintensiveren Ausbauvariante (Kreuzung mit Ampelregelung, Kreisverkehr) zugestimmt werden.

Hinweis:

Der Landschaftsbeirat hat das Vorhaben in der Sitzung am 14.12.10 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Clausen
Oberbürgermeister